

WAS JEDER HUNDEHALTER WISSEN MUSS



Steuerpflicht:

Steuerpflichtig ist, wer einen über vier Monate alten Hund hält. Der Eigentümer des Hundes haftet für die Hundesteuer auch wenn er den Hund nicht selbst hält. Die Hundesteuer ist eine unteilbare Jahressteuer und daher stets in voller Höhe zu entrichten, auch wenn der Hund nicht während des ganzen Jahres gehalten wird. Dauert die Hundehaltung weniger als drei Monate, entsteht keine Steuerpflicht.

Anmeldepflicht:

Wer einen steuerpflichtigen Hund hat, hat dies ohne Rücksicht darauf, ob die Hundesteuer für ihn bereits entrichtet ist oder nicht, anzuzeigen. Wer einen noch nicht vier Monate alten Hund hält, muss ihn nach Erreichen des Alters von vier Monaten beim Steueramt anmelden.

Abmeldepflicht:

Wird ein Hund während des Rechnungsjahres verkauft oder ist verendet oder entlaufen und nicht mehr zurückgekehrt, so muss er beim Steueramt abgemeldet werden. Die Abmeldung kann auch schriftlich geschehen – gern per E-Mail an steuerstelle@murnau.de.

Wohnungswechsel:

Bei Wohnungswechsel des Hundehalters wird um Abmeldung des Hundes beim Steueramt und um Angabe der neuen Anschrift gebeten.

Veräußerung von Hunden:

Der Veräußerer hat dem Steueramt Name und Anschrift des neuen Besitzers bekanntzugeben.

Ersatzhunde:

Wird anstelle eines gemeldeten Hundes ein Ersatzhund angeschafft, so ist dies dem Steueramt anzuzeigen. Als Ersatzhund gilt jedoch nur, wenn ihn der Besitzer nach dem Verenden des Hundes anschafft oder ein vom Besitzer bereits gehaltener Hund, wenn dieser erst nach dem Verenden des versteuerten Hundes vier Monate alt wird.